

Satzung der „Bishäuser Muuloapen“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der am 06. April 2019 neu gegründete Verein führt den Namen „Bishäuser Muuloapen“ und hat seinen Sitz in Bishausen.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck:

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Jugend- und Heimatpflege sowie solche, die Kunst, Kultur und das traditionelle Brauchtum der Ortschaft Bishausen fördern. Desweiteren dient der Verein zur Förderung der kulturellen Ortsgemeinschaft, der Verwaltung der ihm übertragenen Freizeiteinrichtungen und der sozialen Unterstützung in Notfallsituationen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Nr. 1 AO) und zwar durch die Förderung von Maßnahmen gem. Nr. 1. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - (1) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
 - (2) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen);
 - (3) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst für Maßnahmen i.S.d. Vereinszweckes Aktivitäten übernimmt und trägt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5

Beiträge:

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragssatzung beschließen.
3. Im Beirat mitwirkende Körperschaften sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch nicht als Privatpersonen.

§ 6

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 7

Vorstand:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme der kommissarischen Wahrnehmung eines Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode.

Ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird, kann auch aus dem Kreis des Beirates gewählt werden.

5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens jedoch einmal jährlich die Kasse, die Buchführung dazu und die entsprechenden Belege überprüfen und einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung fertigen.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand gilt als von der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Sinne des Vereinszweckes über Fördermittel im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,-- € (in Worten: eintausend Euro) zu entscheiden. Bei mehreren Förderprojekten gilt dies bis zu einer Jahressumme von 5.000,-- € (in Worten: fünftausend Euro) pro Geschäftsjahr. Der Beirat muss dem jeweiligen Förderprojekt mehrheitlich zugestimmt haben.

Über Förderungen über 1.000,-- € pro Einzelfall oder über eine Jahresgesamtsomme von 5.000,-- € hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahreshalbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die ihre email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Im Übrigen wird die Einladung rechtzeitig im Nörten-Hardenberger Mitteilungsblatt veröffentlicht („14-Tage-Nörten-Hardenberg“) sowie durch Aushang im Dorfgemeinschaftshaus.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Art und Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9

Beirat:

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus dem Vorstand gem. § 7 besteht sowie aus höchstens zwei Mitgliedern von juristischen Personen, Vereinen und sonstigen Gruppen, die Vereinsmitglieder sind.
2. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die Vergabe von Fördermitteln durch den Verein. Dabei entscheidet er unabhängig und neutral und stets nach gleichen Maßstäben.
3. Für die Einberufung des Beirates gilt § 8 Nr. 2 entsprechend.

§ 10

Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, denen Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Ortsrat Bishausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten:

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06. April 2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins einstimmig beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nörten-Hardenberg, den 06. April 2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Nörten-Hardenberg, den 06. April 2019